

**Satzung des Tierschutzvereins
HfT Hilfe für Tiere e.V.
(Fassung 04.02.2022)**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gründungskapital

- (1) Der Verein trägt den Namen „HfT Hilfe für Tiere e.V.“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 82362 Weilheim
- (3) Der Verein wurde am 13.11.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt seither den Namenszusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister ging alles auf dem Konto und in der Kasse der Privaten Tierschutzinitiative „Hilfe für Tiere“ befindliche Kapital in das Eigentum des Vereins HfT Hilfe für Tiere e.V. über.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind Maßnahmen zum Schutz von Haus-, Nutz- und Wildtieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tierschutzgedankens
 - Durchführung und Förderung von Tierschutzprojekten auf nationaler und internationaler Ebene, vorrangig in Ungarn
 - Unterstützung von anderen dem Tierschutz dienenden Institutionen im In- und Ausland
 - Vermittlung von Tieren an kontrollierte Plätze
 - Verhinderung von Tierquälerei, Misshandlung und Vernachlässigung von Tieren
 - Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung bei Verstößen gegen die im jeweiligen Land geltenden Tierschutzgesetze
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Abschaffung von Tierversuchen
 - Aktionen wie Hundetreffen, Flohmärkte und Fotowettbewerbe, die der Aufklärung der Bevölkerung und der Finanzierung von Tierschutzmaßnahmen dienen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - (2.0) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - (2.1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - (2.2) Ein weiterer Grund für den Ausschluss ist, wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Vereinszweck schadet oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme erhalten hat. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zeichnungsberechtigt. im finanziellen und wertbestimmten Bereich ist die Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung jedoch auf dreitausend Euro begrenzt. Für Transaktionen über dreitausend Euro ist die Gegenzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt Schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Beschlussfassung über weitere Vereinsaktivitäten
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte
 - Aussprache über Vorschläge und Anregungen der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ausnahme ist die Auflösung des Vereins (Siehe 8 11.1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfung

Es ist Aufgabe des von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfers, die Vermögensverhältnisse des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§10 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen und der bisherige und der neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern jedoch schriftlich mitzuteilen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hundefreunde Hajduszoboszloi Kutyabaratok Egyesület, 4200 Hajduszoboszlo, Hajnal u. 18. Krisztina Gal.
Der Vermögensempfänger hat das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Der Verein Hundefreunde Hajduszoboszlo ist ein eingetragener Verein in Ungarn mit der Steuernummer 18623400-1-09. und als besonders förderungsbedürftig und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Weilheim, 04.02.2022

Der Vorstand:



Yvonne Diehnelt


Walter Raith